

Antrag

Initiator*innen: Birgit Mock (ZdK)

Titel: Ä88 zu Entwurf einer Satzung der
Synodalkonferenz der katholischen Kirche in
Deutschland

Antragstext

In Zeile 130:

Art. 9 Koordinierungsstelle

Art. 9 Arbeitsweise

(1) Die Geschäfte der Synodalkonferenz werden vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gemeinsam geführt, wobei die Aufgaben der Geschäftsführung personell und finanziell auskömmlich hinterlegt sind.

(2) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär der Deutschen Bischofskonferenz und die Generalsekretärin / der Generalsekretär des ZdK unterstützen das Präsidium der Synodalkonferenz bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Synodalkonferenz. Sie nehmen an den Sitzungen der Synodalkonferenz und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgt in Abstimmung mit den Gremien und Einrichtungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz.

Begründung

Die auskömmliche personelle und finanzielle Hinterlegung sollte mit diesem

Änderungsantrag nicht entfallen.

Und ein genereller Verzicht auf eigene Arbeitsgruppen leuchtet nicht unbedingt ein. In Vorbereitung auf gemeinsame Entscheidungen in der Synodalkonferenz kann eine gemeinsame Arbeitsgruppe vielleicht gerade hilfreich und sinnvoll sein. Die Vermeidung von Doppelstrukturen sollte bei der Entscheidung dafür natürlich mitgedacht werden. Vielleicht entwickelt sich der Prozess sogar auch dahin, dass - wenn über die Synodalkonferenz gemeinsam an einem Thema gearbeitet wird - an anderer Stelle in den Organisationen von ZdK und DBK einzeln eingesetzte (zuweilen sogar parallel arbeitende) Gruppen entfallen können, nur mal als Perspektive gedacht...